

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

2469/EX/VIII/A/III

28. Oktober 2016 - Erlass der Regierung zur Schaffung eines Rates für Familienleistungen

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 87 §1, abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 54 Absatz 1, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 6. Oktober 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 28. Oktober 2016;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft voraussichtlich am 1. Januar 2019 eigenständig die Familienleistungen verwalten wird und mit den Vorbereitungen zur Übernahme dieser Zuständigkeit, insbesondere die Ausarbeitung der entsprechenden Rechtstexte, unverzüglich begonnen werden muss; dass der zu schaffende Rat mitunter damit beauftragt wird, bei der Ausarbeitung der Rechtstexte mitzuwirken, sodass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses keinen Aufschub mehr duldet;

Auf Vorschlag des Ministers für Familie;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Schaffung des Rates für Familienleistungen

Es wird ein Rat für Familienleistungen, nachstehend „Rat“ genannt, geschaffen.

Art. 2 – Aufgaben des Rates

Die Aufgaben des Rates umfassen :

1. das Erstellen von Gutachten aus eigener Initiative oder auf Anfrage des für Familie zuständigen Ministers oder der Regierung;
2. die Beobachtung der Entwicklungen der Familienleistungen im In- und Ausland;
3. die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der Familienleistungen;

4. das Untersuchen der Auswirkungen der Familienleistungen auf die Situation der Familien und insbesondere auf die Kinderarmut.

Die Regierung holt über jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses bezüglich der Familienleistungen das Gutachten des Rates ein. Der Rat gibt das Gutachten innerhalb einer Frist von 45 Tagen nach Erhalt der Anfrage ab. Nach Ablauf dieser Frist kann die Regierung den Entwurf ohne das Gutachten verabschieden.

Art. 3 – Zusammensetzung des Rates

§1 – Dem Rat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sechs Vertreter des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wovon drei Vertreter der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und drei Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;

2. drei Vertreter der Organisationen, die die Interessen der Familien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertreten.

Dem Rat gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter des für Familienleistungen zuständigen Ministers;

2. ein Vertreter des für Familienleistungen zuständigen Fachbereichs des Ministeriums;

3. ein Vertreter der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung.

Der für Familienleistungen zuständige Fachbereich des Ministeriums gewährleistet die Protokollführung der Sitzungen des Rates.

§2 – Der Rat wählt unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer des Mandates einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§3 – Die Regierung bestellt die Mitglieder des Rates und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied.

Die in Paragraf 1 Absatz 1 erwähnten Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen im Rat vertretenen Organisationen bestellt. Das in Paragraf 1 Absatz 2 Nummer 2 erwähnte Mitglied wird auf Vorschlag der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung bestellt.

Die Mandatszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre und ist erneuerbar.

Auf Antrag der betreffenden Organisation kann die Regierung das Mandat eines Mitglieds vor Ablauf der normalen Mandatszeit beenden und ein neues Mitglied bestellen, welches das Mandat seines Vorgängers fortführt.

Art. 4 – Funktionsweise des Rates

§1 – Der Rat tritt spätestens zwei Monate nach der Bestellung seiner Mitglieder zu einer ersten Sitzung zusammen.

Binnen zwei Monaten nach dieser ersten Sitzung gibt der Rat sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise des Rates.

§2 – Die Entscheidungen des Rates werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens je ein Vertreter der in Artikel 3 §1 Absatz 1 erwähnten Organisationen anwesend ist.

Ist der Rat nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende zu einer zweiten Sitzung ein, bei der der Rat ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen beschlussfähig ist.

§3 – Der Rat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachleute zu den Sitzungen einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Rat Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 5 – Tätigkeitsbericht

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres, mit Ausnahme des Jahres seiner Schaffung, verfasst der Rat für den für Familie zuständigen Minister einen Bericht über seine Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr.

Art. 6 – Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Rates sowie die Fachleute, die in Anwendung von Artikel 4 §3 an den Sitzungen teilnehmen, haben Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 7 – Abänderungsbestimmung

Im Anhang der Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 10. Dezember 2015, wird in der Nummer 2 folgender neuer Spiegelstrich eingeführt:

„- Rat für Familienleistungen“

Art. 8 – Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

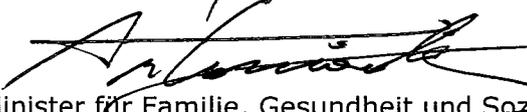
Art. 9 – Durchführungsbestimmung

Der für Familie zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 28. Oktober 2016

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident
O. PAASCH


Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales
A. ANTONIADIS